



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 6/2006 vom 17.03.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Hachelal I“ südlich der Stadt Syke / Landkreis Diepholz (LSG DH 73)	Seite 3-6
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Rote Riede“ südöstlich der Stadt Twistringen / Landkreis Diepholz (LSG DH 74)	Seite 6-9
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Klosterbach“ in der Gemeinde Stuhr und der Stadt Bassum/Landkreis Diepholz (LSG DH 75)	Seite 9-13
Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Kronsbruch bei Heiligenrode“ in der Gemeinde Stuhr / Landkreis Diepholz (LSG DH 76)	Seite 13-16
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hachelal II“ nördlich des Fleckens Neubruchhausen / Landkreis Diepholz (LSG DH 77)	Seite 16-20
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ in der Stadt Twistringen und der Gemeinde Drentwede / Landkreis Diepholz (LSG DH 78)	Seite 20-23
Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Brinkumer Kronsbruch“ in der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz (LSG DH 79)	Seite 23-26
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ (LSG DH 60)	Seite 27
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Az: 66.35.31-10 (818/2006)	Seite 28
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Aktenzeichen: 63 DH 00911/2006/71 -	Seite 28

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Stadt Sulingen vom 19.12.1996

Seite 28-29

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
für das Haushaltsjahr 2006

Seite 29-30

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2006

Seite 30-31

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2006

Seite 31-32

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2006

Seite 32-33

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2006

Seite 33-34

Samtgemeinde Barnstorf

2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 35

Flecken Barnstorf/Gemeinde Eydelstedt

Berichtigung des Gebietsänderungsvertrages

zwischen dem Flecken Barnstorf und der Gemeinde Eydelstedt

Seite 36

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2006

Seite 36-37

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2006

Seite 38-39

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2006 Samtgemeinde Siedenburg

Seite 39-40

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteils „Hachelal I“ südlich der Stadt Syke / Landkreis Diepholz (LSG DH 73)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Süden der Stadt Syke liegende Landschaftsteil „Hachelal“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:10.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Syke und dem Landkreis Diepholz -Untere Naturschutzbehörde- kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der unwegsame, feuchte Erlenbruch südlich der Landesstraße 333 und die sich bis über die Steimbker Straße hinaus anschließenden Bruchflächen, Bruchwälder und Randhänge unterschiedlichster Ausprägung wirken ungestört und bieten einen Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, die in Niedersachsen in unterschiedlichem Ausmaß als bestandsgefährdet angesehen werden müssen; z. B.: Lurche und Kriechtiere, Libellen, Schmetterlinge u. a. Wirbellose, bestimmte Vogelarten sowie Pflanzengesellschaften der Feuchtwiesen, Röhrichte und Großseggen u. a.

Im Vergleich zu anderen größeren Gewässern in der weiteren Umgebung ist die Hache als das einzige noch weitgehend naturnahe Gewässer in diesem Raum anzusehen.

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

- (2) Schutzzweck der Verordnung ist,

das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfältigkeit und Eigenart zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln,

den Naturraum Hachelal mit seinen naturnahen Gewässern als Lebensstätte schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Wiedervernässung bestimmter Bereiche durch Schließung von Entwässerungsgräben und -gruppen;
- Wiederherstellung von Hachealtarmen;
- Förderung der Bildung von Mäandern;
- extensive Pflege von Feuchtwiesen;

- naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche;
- Absicherung wertvoller Bereiche gegen Dünger- und Spritzmitteleintrag.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und offene Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen;
4. heimische und standorttypische Gehölze, Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen alle Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. erwerbsgärtnerische oder gärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaum- oder Schnittgrünkulturen anzulegen;
12. nicht standorttypische Gehölze wie z.B. Fichten und Ziergehölze anzupflanzen;
13. unbefugt Feuer zu machen;
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Dränagen zu legen und Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
15. Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und zum Zwecke der Neueinsaat umzubereiten;
16. Gehölze und Hecken in zusammenhängenden Grünlandbereichen anzupflanzen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 u. 5 freigestellt.
- (2) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Umgestaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung.
- (8) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (10) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiungen gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 1 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Rote Riede“
südöstlich der Stadt Twistringen / Landkreis Diepholz (LSG DH 74)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Südosten der Stadt Twistringen liegende Landschaftsteil „Rote Riede“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt.

Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende und damit zulässige Nutzung ist in einer gesonderten Karte im Maßstab 1:5.000 und dem dazugehörigen Erläuterungsbericht dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Stadt Twistringen und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 270 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der Talbereich der „Roten Riede“ enthält kleinräumig eine Vielzahl von Landschaftselementen auf grundwassernahen Böden. Neben naturnahen Bruchwäldern, Brachflächen und Feuchtwiesen befinden sich hier auch bereits von Menschen intensiv genutzte Flächen. Mit seinem Naturinventar bildet das Schutzgebiet ein wertvolles Vernetzungsglied für die angrenzenden typischen Feuchtbiootope innerhalb der Bachniederungen (von Norden nach Süden) Delme-Rote Riede-Kuhbach-Kleine Aue-Große Aue.

Prägendes Element ist der Faktor Wasser sowohl als Fließ-, Quell- oder Grundwasser.

Der gesamte Talraum ist innerhalb einer von intensiver Landwirtschaft geprägten Landschaft ein besonders wertvoller Lebensraum u.a. für verschiedene standorttypische Vogel-, Lurch-, Kriechtier-, Libellen- u.a. Wirbellose-Arten sowie Feuchtwiesen-, Röhricht- und Großseggenesellschaften.

Der Gefährdungsgrad, die Vernetzungsfunktion sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machten eine Unterschutzstellung erforderlich.

(2) Schutzzweck der Verordnung ist:

Den Bereich „Rote Riede“ als Flussniederungslandschaft und Wasserscheidengebiet in seiner Vielfalt und Eigenart und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in dem Gebiet als Lebensraum schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

Anhebung des Grundwasserstandes

- Verbesserung der Gewässergüte von Oberflächen- und Grundwässern
- Förderung natürlicher Entwicklungsprozesse, wie z.B. Bildung von Mäandern
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen Bodennutzung
- Rückführung von Ackerflächen in Grünland
- Aufhebung bzw. naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche
- Schutz bedeutsamer Arten und Lebensgemeinschaften vor Dünger-, Gülle-, und Spritzmitteleintrag.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten:

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und offene Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen;
4. heimische und standorttypische Gehölze wie Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeugen aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);

11. erwerbsgärtnerische Kulturflächen und Weihnachtsbaum- oder Schnittgrünkulturen anzulegen;
12. nicht standorttypische Gehölze wie z.B. Fichten und Ziergehölze anzupflanzen;
13. unbefugt Feuer zu machen;
14. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen und Gräben zu vertiefen und neu zu profilieren oder anzulegen; dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten (z.B. Tiefumbruch) hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können;
15. Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und Grünland zum Zwecke der Neueinsaat unter vorheriger Anwendung von Herbiziden umzubereiten;
16. Gehölze und Hecken in zusammenhängenden Grünlandbereichen anzupflanzen;
17. Brunnen anzulegen und Wasser zu entnehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (2) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (3) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden, und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (5) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines mit der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ordnungsgemäße Gehölzrückschnitte zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen und Straßen und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken.
- (7) Der Bau von Brunnen zum Tränken des Viehs auf Grünlandflächen ist von den Verboten des § 3 Ziff. 17 freigestellt.
- (8) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind die durch die Untere Naturschutzbehörde zur Erreichung der Entwicklungsziele aus § 2 Abs. 2 angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (9) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (10) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben/Maßnahmen der Deutschen Bundespost Telekom.

- (11) Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen/ -Leitungen ist von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 2 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Klosterbach“
in der Gemeinde Stuhr und der Stadt Bassum / Landkreis Diepholz (LSG DH 75)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Klosterbach“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr, der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 338 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter

Der Klosterbach befindet sich zwischen Tölkenbrück und Heiligenrode als mäandrierendes Gewässer in einem naturnahen Zustand. Die abwechslungsreichen Uferstrukturen werden von vielfältigen Vegetationsbeständen geprägt. Die hier angrenzenden Klosterwiesen werden überwiegend als extensives Grünland genutzt. Verstreut dazwischen befinden sich verlandete Schlatts und Gräben mit Röhrichtbeständen, Seggenrieder und Hochstaudenbestände.

Dieser Landschaftsraum bietet seltenen und gefährdeten Pflanzenarten und –gesellschaften einen Lebensraum. Die Klosterwiesen sind von besonderer Bedeutung für Tierarten der Feuchtwiesen (Amphibien, Wirbellose, Wiesenbrüter).

Die Gewässerabschnitte nördlich von Tölkenbrück und südlich von Heiligenrode sind zum großen Teil ausgebaut und begradigt. Die bis an das Gewässer reichende intensive landwirtschaftliche Nutzung schränkt die Ansiedlung fließgewässertypischer Vegetation ein. Diese Bereiche sind als Vernetzungselemente im Gewässer-Biotopverbund von besonderer Bedeutung.

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Gewässergüte
- Rückbau von Teichen
- Renaturierung ausgebauter Gewässerabschnitte
- Förderung extensiver Nutzungsformen entlang des Klosterbaches und der Varreler Bäke
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen
- Ausweitung von Grünlandstandorten
- Keine weitere Erschließung der Niederungsbereiche

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);

3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen oder wesentlich zu ändern;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. unbefugt Feuer zu machen;
12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neue anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
13. Absolutes Grünland im Sinne der Leitlinien „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ der Landwirtschaftskammer Hannover in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von bestandsgeschützten Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, sowie die Neuerrichtung von Gebäuden.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.

- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsrahmenplanes bzw. solange dieser noch nicht vorgelegt werden kann, eines Unterhaltungsplanes sowie für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsplanes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt, deren Neubau nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 12 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (11) Maßnahmen auf Haus- und Hofgrundstücken sind von den Verboten des § 3 Ziff. 7 freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Oldb.) vom 16.02.1950 für die Alte Mühle mit Wohnhaus und Mühlenleiteich in Gut Varrel, Parz. 843/204 und angrenzende Parzellen der Flur 2/Parz. 844/205 und 832/180 außer Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 3 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Kronsbruch bei Heiligenrode“
in der Gemeinde Stuhr / Landkreis Diepholz (LSG DH 76)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Kronsbruch bei Heiligenrode“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr und dem Landkreis Diepholz – Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 156 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Gebietscharakter

Der „Kronsbruch bei Heiligenrode“ bildet einen großflächigen zusammenhängenden Grünlandstandort, der zur Zeit vor allem durch Entwässerungen und Grünlandumbruch beeinträchtigt wird. Vereinzelt befinden sich hier feuchtnasse Grünland- und Niedermoorbrachen und Erlen-Birkengehölzbestände.

Das Gebiet ist als Lebensraum und Brutgebiet für Wiesenvögel besonders wertvoll: Vorkommen von in Niedersachsen bedrohten Vogelarten (Braunkehlchen, Schafstelze).

Der Gefährdungsgrad sowie die überregionale Seltenheit des abgegrenzten Gebietes machen eine Unterschutzstellung erforderlich.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und zu entwickeln.

Entwicklungsziele:

- Extensivierung der Grünlandnutzung
- Entwicklung von Grünland auf zur Zeit ackerbaulich genutzten Flächen
- Verhinderung von weiteren Entwässerungen
- Aufhebung von bestehenden Entwässerungen (Drainagen)
- Schaffung von Kleingewässern

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.),
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtgebiete, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
9. Fischteiche anzulegen,
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge),
11. unbefugt Feuer zu machen,

12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neue anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
13. Absolutes Grünland im Sinne der Leitlinien „Ordnungsgemäße Landbewirtschaftung“ der Landwirtschaftskammer Hannover in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von bestandsgeschützten Gebäuden, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen, sowie die Neuerrichtung von Gebäuden.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsrahmenplanes bzw. solange dieser noch nicht vorgelegt werden kann, eines Unterhaltungsplanes sowie für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung nach Maßgabe eines Unterhaltungsplanes in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt, deren Neubau nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (9) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben/Maßnahmen der Deutschen Bundespost Telekom im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 12 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (11) Maßnahmen auf Haus- und Hofgrundstücken sind von den Verboten des § 3 Ziff. 7 freigestellt.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 4 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hachelal II“
nördlich des Fleckens Neubruchhausen / Landkreis Diepholz (LSG DH 77)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Norden des Fleckens Neubruchhausen gelegene Landschaftsteil „Hachelal II“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende und somit zulässige Nutzung ist in einer gesonderten Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Syke, der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 480 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet „Hachtal II“ liegt im Naturraum Syker Geest. Es bildet bedingt durch den kleinräumigen Wechsel der Biotope feuchte Erlenbruch-Wälder, Seggen- und Röhrichtgesellschaften sowie Hochstaudenflure, die teilweise verbuscht sind, Auwälder, am Talrand Buchenwälder, Quellbereiche und landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen einen naturnahen Lebensraum in einer Kulturlandschaft mit dem charaktergebundenen Ökosystem Hache. Ausgehend von den trockenen Randbereichen der Aue bis hin zu den Nasswiesen zeigt sich hier noch die ganze Bandbreite der Biotope einer naturnahen Auellandschaft. Sie bietet den verschiedensten Tier- und Pflanzenarten somit geeignete Lebensräume. Besonders betroffen sind davon Tierarten wie Amphibien, Reptilien, Insekten (z.B. Blauflügel-Prachtlibelle) und Vögel (z.B. Eisvogel, Teichrohrsänger).

Die mannigfaltigen Seggen-, Hochstauden- und Röhrichtarten sind kennzeichnend für die Hochwertigkeit des Lebensraumes als Pflanzenstandort.

Auch das Hachtal ist nicht von anthropogenen Einflüssen unberührt geblieben. Die Randbereiche zwischen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und extensiver Bewirtschaftung im Talraum selbst stellen ebenfalls wertvolle Lebensstätten dar. Auf den brachgefallenen Grünlandereien im Talraum entwickeln sich interessante Biotopformen wie Hochstaudenflure, Seggenrieder und Feuchtgebüsche, die an Wert noch gewinnen.

Der Hachelauf und die zugehörigen Seitenarme werden an vielen Stellen durch standorttypische Ufergehölze beschattet, die natürlich aufgewachsen sind. Der häufige Wechsel zwischen Licht- und Schattenbereichen ist typisch für einen Bach der norddeutschen Geest. Die Biotopform bietet sowohl den Wasserpflanzen als auch den Fischen und Kleinstlebewesen sehr gute Lebensbedingungen.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. den Naturraum Hachtal II mit seinem noch sehr naturnahen Charakter, kleinräumig wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunaarten dieses Lebensraumes zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;

Entwicklungsziele und -maßnahmen:

- Wiedervernässung bestimmter Bereiche durch Schließung von Entwässerungsgräben und -gruppen,
- Wiederherstellung von Hachealtarmen,
- Förderung und Bildung von Mäandern,
- extensive Pflege von Feuchtwiesen,
- naturnahe Umgestaltung vorhandener Fischteiche,
- Absicherung wertvoller Bereiche gegen Dünger- und Spritzmitteleintrag,
- Entwicklung der Hache und ihrer Nebengewässer als nährstoffarme Geestgewässer,

- Förderung der eigendynamischen Entwicklung der Hache zu einem naturnahen, mäandrierenden Tieflandbach einschließlich der Auen,
- Entwicklung extensiv genutzter Feuchtwiesen.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie die Durchführung von Sprengungen und Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. nicht standortheimische Gehölze, wie z.B. Ziergehölze anzupflanzen;
12. unbefugt Feuer zu machen;
13. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
14. absolutes Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden auf bebauten Flächen, die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Maßgabe eines von der Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsrahmenplanes.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 13 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (10) Freigestellt von den Verboten ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Landes- und Kreisstraßen sowie Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westermarck“ (LSG DH 59) vom 01.11.1964 (Abl. RBHan. S. 369) für den vom Geltungsbereich dieser Verordnung abgedeckten Bereich außer Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 5 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

**Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles
„Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“
in der Stadt Twistringen und der Gemeinde Drentwede / Landkreis Diepholz
(LSG DH 78)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 400 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Gebietscharakter

Die Talniederung „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ liegt im Naturraum „Cloppenburger Geest“ inmitten einer landwirtschaftlich intensivgenutzten Landschaft.

Das Schutzgebiet besteht aus den sehr feuchten bis nassen Niederungsbereichen der „Heiligenloher Beeke“ und der darin einmündenden Gewässer „Natenstedter Beeke“, „Grenzgraben Ohlendiek“, „Röper Graben“, „Riedegraben Bissenhausen“, „Graben hinter dem Holze“, „Ellinghauser Bach“ und „Mörser Graben“ und den anschließenden höhergelegenen Randzonen.

Außerhalb des Schutzgebietes grenzen daran intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (überwiegend Äcker) an. Bei den in den Niederungsbereichen anstehenden Böden handelt es sich um Niedermoor östlich von Rüssen und Anmoorgley westlich von Rüssen. Diese weisen ein Mosaik naturnaher Pflanzengesellschaften auf. Dort finden sich beidseitig der Gewässer streckenweise nasse, unwegsame, krautreiche Erlenbruchwälder mit wechselnder Dominanz von Waldsimse (*Scirpus silvaticus*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*), Sumpfreitgras (*Calamagrostis canescens*) und Steifer Segge (*Carex elata*). In den Randbereichen gehen diese Erlenbruchwälder in nur noch periodisch feuchte Erlenauwälder und zum Teil in trockene, bodensaure Buchen-Eichenwälder über.

Neben den Waldflächen finden sich frische bis feuchte Grünlandbereiche, wobei in den feuchteren Bereichen Hochstaudenfluren, Wassergreiskraut-, Sumpfdotterblumen- und Großseggenried-Bestände anzutreffen sind.

Im Bereich der Gewässer und der teilweise angelegten Stauteiche haben sich gut ausgeprägte Rohrglanzgras- und Schilfröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblatt-Gesellschaften entwickelt.

Vor allem der Bereich östlich der Ortschaft Heiligenloh zwischen „Henckenmühle“ und der Kreisstraße 102, Richtung Ellinghausen, weist sehr naturnahe Strukturen auf, da die „Heiligenloher Beeke“ auf diesem Teilstück nicht begradigt wurde und das Gewässer sich hier noch mäandrierend durch den Erlenbruchwald windet.

Dieser Naturraum mit seinen naturnahen Gewässer-, Wald- und Grünlandbereichen bietet weiterhin auch den verschiedensten Tierarten wie Amphibien (Grasfrosch und Teichfrosch), Reptilien, Insekten (verschiedene Libellenarten), und Vögeln (Blässhuhn, Enten, Waldohreule) einen geeigneten Lebensraum.

Des weiteren wird dieses Gebiet in den Niederungsbereichen wegen des hohen Grundwasserstandes nicht bzw. extensiv als Grünland bzw. Erlenbruchwald, in sehr geringem Umfang als Acker, genutzt.

(2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. den Naturraum „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ mit seinem naturnahen Charakter, seinen wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunaarten dieses Lebensraumes zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten;
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen, Cross-Fahrten o.ä.);
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen, sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen;
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsche, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu schädigen oder zu beseitigen;
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen;
9. Fischteiche anzulegen;
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu verändern oder zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge);
11. unbefugt Feuer zu machen;
12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und/oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
13. Absolutes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Weideschuppen in Holzbauweise auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und der Neubau von Gebäuden auf bebauten Flächen, die dem Schutze von Menschen, Tieren oder Sachen dienen.
- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Das Jagdrecht ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziff. 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 14 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung (Tränken) des Weideviehs.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

- (10) Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind alle Vorhaben / Maßnahmen der Deutschen Telekom im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- (11) Freigestellt von den Verboten ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen sowie Neubauten / Ausbaumaßnahmen.
- (12) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 13 ist die Aufforstung dieser Flächen mit standortheimischen Laubgehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 6 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Brinkumer Kronsbruch“ in der Gemeinde Stuhr im Landkreis Diepholz (LSG DH 79)

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Absatz 2 näher bezeichnete Landschaftsteil „Brinkumer Kronsbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

- (2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der im Maßstab 1:25.000 mitveröffentlichten Karte. Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die Grenze des Landschaftsschutzgebietes auf der Seite verläuft, die die Linie von außen berührt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Stuhr und dem Landkreis Diepholz - Untere Naturschutzbehörde - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 176 ha.

§ 2

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Gebietscharakter

Der „Brinkumer Kronsbruch“ ist eine aus jahrhundertealter menschlicher Nutzung hervorgegangene Grünlandniederung westlich von Stuhr-Brinkum. Die vorherrschenden Bodentypen Anmoorglei, Glei sowie Niedermoor und Podsolglei haben in Verbindung mit dem hochanstehenden Grundwasser für eine weitestgehende Beibehaltung der Grünlandnutzung der Flächen als Mähwiese oder Mähweide mit unterschiedlicher Nutzungsintensität geführt.

Der „Brinkumer Kronsbruch“ ist als gehölzarmes, grundwasserbeeinflusstes Biotop anzusprechen, lediglich im Nordwesten sowie im Osten des Gebietes befinden sich kleinere, als naturnah einzustufende Erlenbruchwälder, außer Einzelbäumen und Einzelsträuchern sind lediglich entlang einiger Feldwege Baumreihen festzustellen.

Prägend für dieses Gebiet sind die zahlreichen Entwässerungsgräben sowie der Hauptvorfluter „Stuhrgraben“.

Zusätzlich zu den o.g. Faktoren ist das Fehlen biotopzerschneidender Hauptverkehrswege sowie die nur in wenigen Bereichen festzustellende Bautätigkeit ein für das Gebiet wertbestimmender Faktor, so dass dort neben den Vorkommen seltener, an extensive bzw. nutzungsfreie, feuchte Bereiche gebundene Pflanzenarten auch zahlreiche angepasste und seltene Tierarten wie insbesondere Libellen, Amphibien und hauptsächlich Wiesenvögel den „Brinkumer Kronsbruch“ besiedeln.

Darüber hinaus ist der „Brinkumer Kronsbruch“ als schützenswertes und wertvolles Biotop vom Status „Brutgebiet regionaler Bedeutung“ einzustufen, da diese Fläche in Verbindung mit den nördlich befindlichen „Kladdinger Wiesen“, der östlichen Leester Marsch sowie den südlichen Landschaftsschutzgebieten „Kronsbruch“ und „Klosterbach“ als Verbindungselement und Ausbreitungsraum zu sehen ist.

Das Vorkommen selten gewordener, auf hohe Grundwasserstände und extensive Nutzung angewiesene Biotoptypen mit den darin lebenden Pflanzen und Tieren erfordert eine Unterschutzstellung des „Brinkumer Kronsbruches“.

- (2) Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist,

1. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

In dem geschützten Gebiet ist es verboten,

1. das Landschaftsbild zu verunstalten,
2. die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (z.B. Modellflugbetrieb, motorsportliche Veranstaltungen),
3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, feuchte Bereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonstwie zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsch und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätzen Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
8. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen- sofern sie nicht ausschließlich der Schaffung von Biotopen im Hinblick auf die Entwicklungsziele dienen-, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Ablagern von Abfällen oder die Durchführung von Sprengungen oder Bohrungen,
9. Fischteiche anzulegen,
10. die Ufer der Gewässer und Zuläufe zu schädigen (z.B. durch Viehtritt oder Zugänge) oder zu verändern, sofern die Veränderung nicht dem Erreichen der Entwicklungsziele dient,
11. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, die über die Erhaltung des vorhandenen Bestandes hinausgehen, insbesondere Drainagen zu legen, Gräben zu vertiefen oder neu anzulegen – sofern diese Maßnahme nicht dem Erreichen des Entwicklungszieles dient -, dazu zählen auch Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen und / oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
12. Absolutes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und brachgefallene Flächen in Nutzung zu nehmen.

§ 4

Freistellungen

- (1) Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegt die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 NNatG und das Betreten durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt.
- (3) Freigestellt vom Verbot des § 3 Ziff. 6 sind die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Holzweideschuppen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

- (4) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 5, 6 und 8 ist die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege, soweit landschaftstypische und bodenständige mineralische Baustoffe verwendet werden und die Maßnahmen unter größtmöglicher Schonung der Wegeseitenräume und evtl. vorhandener Gehölze durchgeführt werden.
- (5) Das Jagdrecht ist von den Verboten des § 3 Ziff. 2 und 5 freigestellt sowie vom Verbot des § 3 Ziffer 6, soweit es sich um die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen handelt.
- (6) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 3, 5 und 10 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung.
- (7) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4 sind ein fachgerechter Gehölzrückschnitt in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar sowie die Beseitigung von nicht standortgerechten Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.
- (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 11 ist die Anlegung von Brunnen auf Grünlandflächen zur Versorgung des Weideviehs.

§ 5

Befreiungen

Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 4 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 7 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Hombach-Finkenbach-Klosterbach“ (LSG DH 60)
im Landkreis Diepholz vom 05.06.1967
(Abl. f. d. Reg. Bez. Hannover, S. 193)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155) wird gem. Beschluss des Kreistages des Landkreises Diepholz vom 31.10.2005 verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich wird um das in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:25.000 gekennzeichnete Gebiet erweitert.

Der genaue Grenzverlauf ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze gepunktete Linie gekennzeichnet, wobei die dem Schutzgebiet ab gewandte Seite die Grenze des Landschaftsschutzgebietes darstellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann jederzeit während der Dienststunden bei der Stadt Bassum und dem Landkreis Diepholz – Untere Naturschutzbehörde- kostenlos eingesehen werden.

- (2) Das Schutzgebiet wird damit um eine Fläche von rund 52 ha vergrößert.

§ 2

Änderung des § 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 5 vorliegt oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 2 und 3 zuwiderhandelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 31.10.2005

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Karte: siehe Anlage 8 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.35.31-10 (818/2006)**

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens im Zuge der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Baugebiet Nr. 5 und teilweise Nr. 8 (DT-Dieseltechnik) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.03.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 00911/2006/71 -**

Herr Hannes Bargeloh, Bargeloh 20, 49406 Eydelstedt, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Mastschweinen - Nachgenehmigung Umbau Sauenstall für 37 Sauen und 104 Mastschweine (BE 2), Neubau Sauenstall für 29 Tiere (BE 4), Einbau Güllevorgrube, Errichtung 2 Futtersilos, Aufstockung Güllesilo, Betrieb der Gesamtanlage mit 216 Sauen und 1154 Mastschweinen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörpel
Flur	4
Flurstück	27

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Sulingen

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 19.12.1996

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 02.03.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 wird gestrichen.

Die §§ 7 – 9 werden §§ 6 – 8.

Artikel 2

In § 3 Abs. 2, dem neuen § 6 Abs.2 und dem neuen § 7 Abs. 3 wird die Formulierung Stadtdirektor/in durch Bürgermeister/in ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 02.03.2006
(L.S)
(Knoop)
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Haushaltssatzung der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.290.000,00 €
in der Ausgabe auf	6.290.000,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.556.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.556.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 205.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.048.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf **52,68 %** der Steuerkraftmesszahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Lemförde, den 21. Februar 2006
Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 08.03.2006 unter Az. FD 15-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 14.03.2006
Der Samtgemeindebürgermeister
Spreen

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde **B r o c k u m** in seiner Sitzung am 15.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	726.300,00 €
in der Ausgabe auf	726.300,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	169.100,00 €
in der Ausgabe auf	169.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.

2. Gewerbsteuer

Hebesatz 285 v.H.

Brockum, den 15.02.2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 14.03.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken L e m f ö r d e in seiner Sitzung am 08.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	6.744.600,00 €
in der Ausgabe auf	6.744.600,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.096.900,00 €
in der Ausgabe auf	3.096.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 786.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Lemförde, den 08.02.2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 14.03.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Marl in seiner Sitzung am 28.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		408.100,00 €
in der Ausgabe auf		408.100,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		79.800,00 €
in der Ausgabe auf		79.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Marl, den 28.02.2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 14.03.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Q u e r n h e i m in seiner Sitzung am 23.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	246.200,00 €
in der Ausgabe auf	246.200,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	140.400,00 €
in der Ausgabe auf	140.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Quernheim, 23.02.2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 14.03.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 09.03.2006 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Barnstorf beschlossen.

Artikel 1

In § 1 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Barnstorf wird wie folgt neu gefasst:

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Barnstorf. Der örtliche und überörtliche Brandschutz und die Hilfeleistungen werden durch folgende Ortsfeuerwehren sichergestellt:

Aldorf
Barnstorf
Bockstedt
Cornau
Dörpel
Donstorf
Drebber (Ortsteile Jacobi- und Mariendrebber)
Dreeke
Drentwede
Düste
Eydelstedt
Rechtern
Wohlstreck

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Barnstorf nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Barnstorf, den 09.03.2006
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf/Gemeinde Eydelstedt

Berichtigung des Gebietsänderungsvertrages

zwischen
dem Flecken Barnstorf
und der
Gemeinde Eydelstedt

Der Gebietsänderungsvertrag vom 29.04.2004 zwischen

dem

Flecken Barnstorf,

vertreten durch den Bürgermeister Peter Luther
und den Gemeindedirektor Jürgen Lübbers

sowie der

Gemeinde Eydelstedt,

vertreten durch den Bürgermeister Cord-Hinrich Egelriede
und den stellv. Gemeindedirektor Detlef Moss

wird wie folgt berichtigt:

In § 1 des Gebietsänderungsvertrages wird die Flurstücksbezeichnung „24/3“ korrigiert durch „24/23“.

Barnstorf, den 22.02.2005

Flecken Barnstorf

Gemeinde Eydelstedt

gez.
Luther
Bürgermeister

gez.
Egelriede
Bürgermeister

gez.
Lübbers
Gemeindedirektor

gez.
Moss
Stv. Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

Haushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 13.2.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	810.900,-- €
in der Ausgabe auf	810.900,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	37.000,-- €
in der Ausgabe auf	37.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2) Gewerbesteuer 350 v.H.

Drentwede , den 14.2.2006
Lübbers
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 7.3.2006
Lübbers Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 9.2.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.014.700,-- €
in der Ausgabe auf	1.014.700,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	105.100,-- €
in der Ausgabe auf	105.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Eydelstedt , den 10.2.2006
i.V. Moss
Gemeindedirektor

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 01.03.2005
Lübbers Gemeindedirektor

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung 2006 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 08.02.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 3.095.900 € und in der Ausgabe auf 3.095.900 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 633.100 € und in der Ausgabe auf 633.100 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 196.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 515.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Siedenburg, 08.02.2006
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 02.03.2006, Az.: FD 15-916-912, die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2006 hinsichtlich des § 2 (Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite auf 196.800 €) sowie des § 5 (Höhe der Samtgemeindeumlage von 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden) genehmigt.

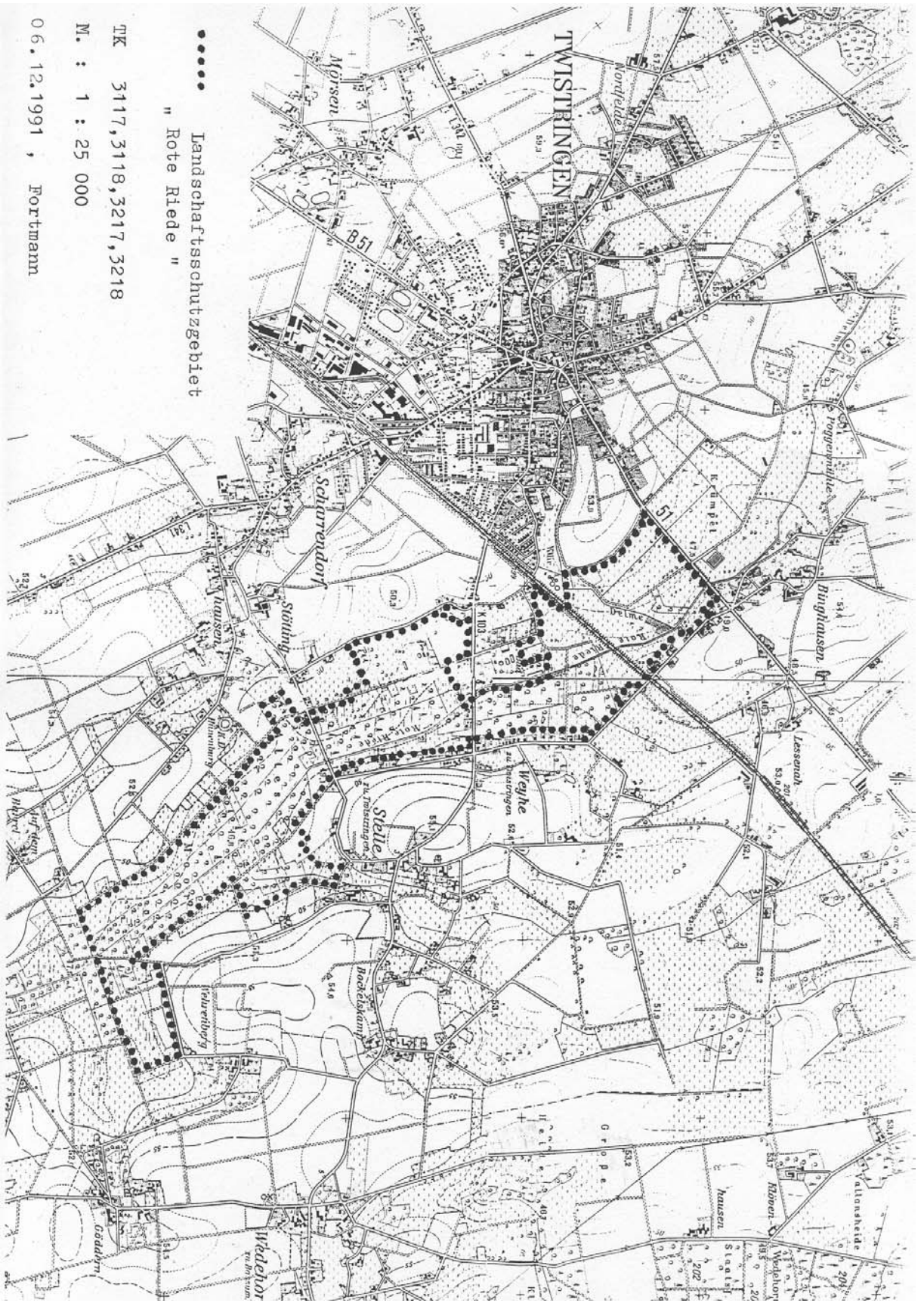
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 13.03.2006
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 – 8 zum Amtsblatt 6/2006 vom 17.03.2006 des Landkreises Diepholz

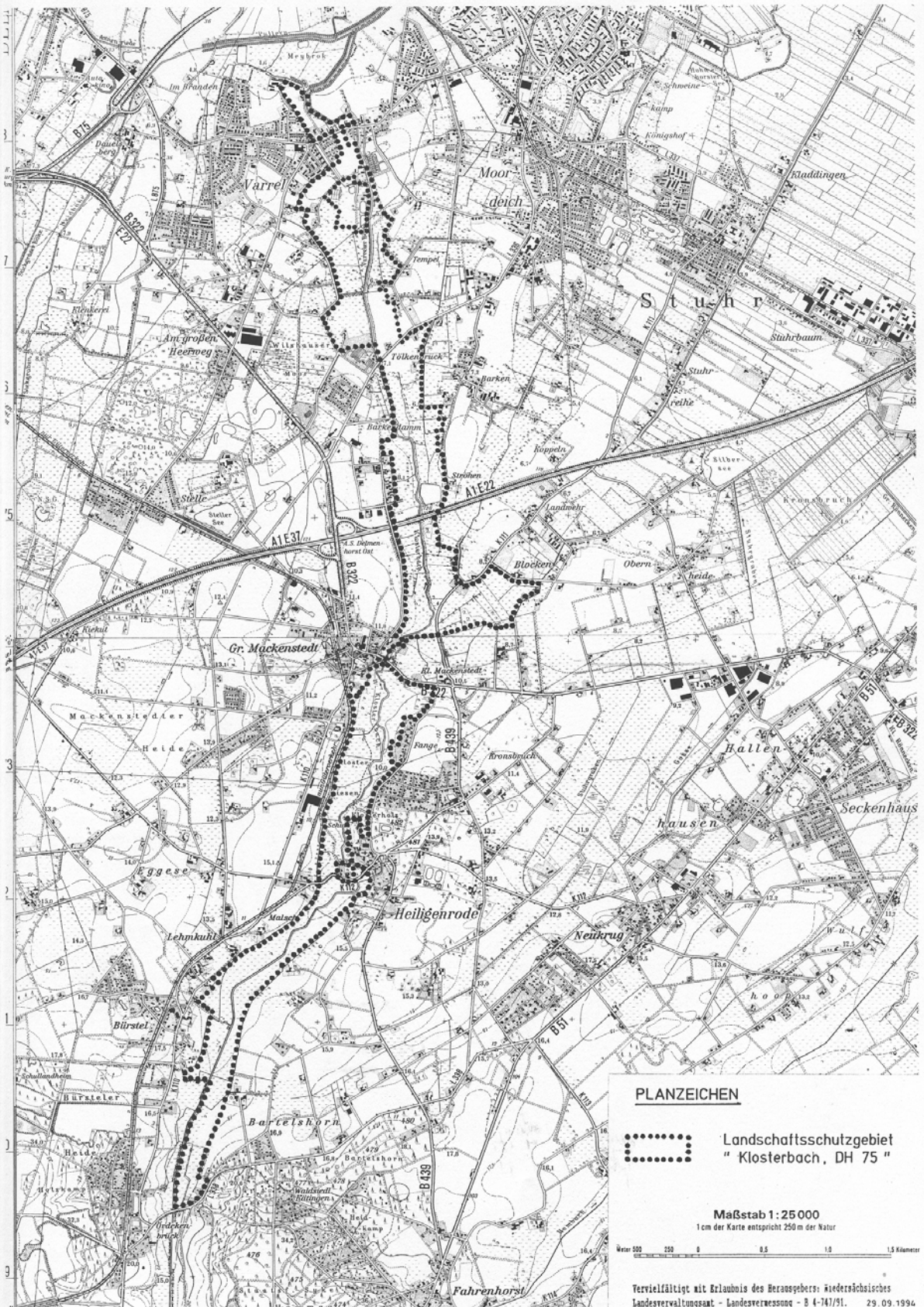
Karten zum

- **LSG DH 73**
- **LSG DH 74**
- **LSG DH 75**
- **LSG DH 76**
- **LSG DH 77**
- **LSG DH 78**
- **LSG DH 79**
- **LSG DH 60**



.....
Landschaftsschutzgebiet
" Rote Riede "

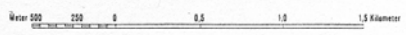
TK 3117, 3118, 3217, 3218
M. : 1 : 25 000
06.12.1991 , Fortmann



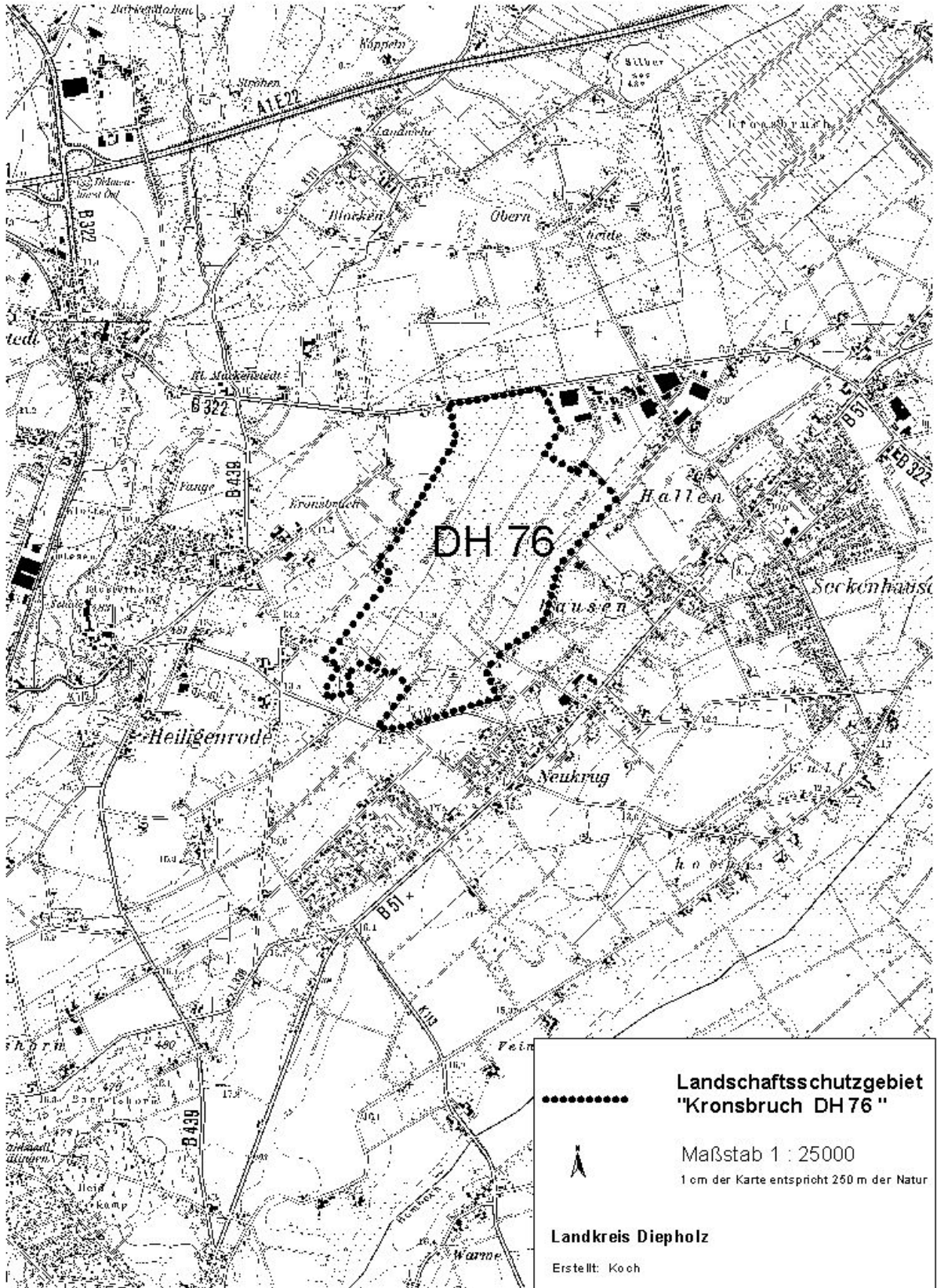
PLANZEICHEN


 Landschaftsschutzgebiet
 " Klosterbach, DH 75 "

Maßstab 1:25 000
 1 cm der Karte entspricht 250 m der Natur



Tervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches
 Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 4-147/91. 29.09.1994



**Landschaftsschutzgebiet
"Kronsbruch DH 76"**

Maßstab 1 : 25000

1 cm der Karte entspricht 250 m der Natur

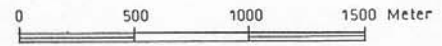
Landkreis Diepholz

Erstellt: Koch

Landschaftsschutzgebiet

„Hachelal II“ DH 77

..... LSG - Grenze



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B 4-747/91.

